

*Inklusion . Orientierung stiftende  
Vision und Handlungsoption im Alltag*

**DGSP Jahrestagung 2017  
Hamburg, 23.11.2017**

# **Inklusion - Zwischen Vision und Handlungsoption**

**Joachim Speicher**



Vision

*Vision: eine übernatürliche Erscheinung als  
religiöse Erfahrung*

*übertragen:*

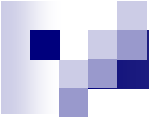
*Eine richtungsweisende, erneuernde  
Zukunftsvorstellung*



*Exklusion- Integration - Inklusion*

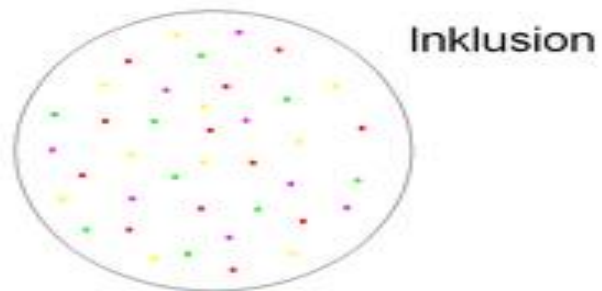
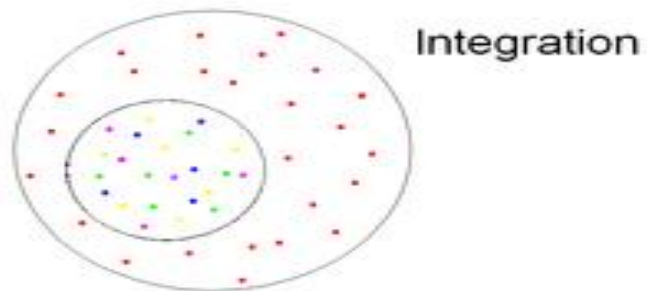
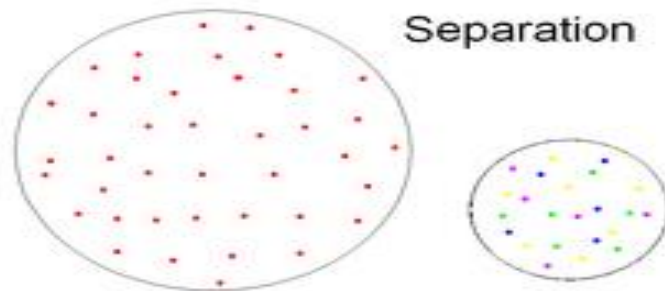
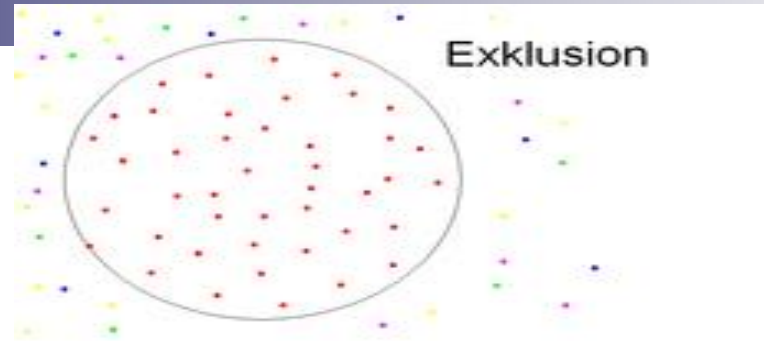
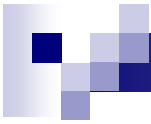
*Von der Vision zum Paradigmenwechsel?*

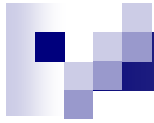
*(Das ist übrigens auch die  
„persönliche Geschichte“ der DGSP)*



*Paradigmenwechsel hat etwas mit Zeit,  
kulturellem Wandel und Einstellungswandel  
zu tun und braucht daher Akteure*

„Wer nach 20 Jahren den Mülleimer unter der Spüle wegnimmt und in die Besenkammer stellt, wird sich wohl eine Zeit lang noch bücken müssen, um die Bananenschalen unter der Spüle aufzulesen. Vor allem dann, wenn es nicht die eigene Entscheidung war, den Mülleimer von nun an in der Besenkammer unterzubringen.“





## **Inklusion ist ein Menschenrecht**

Jeder Mensch hat das Recht darauf,  
dabei zu sein.

In der UN-Behindertenrechtskonvention ist  
das Recht auf Inklusion festgeschrieben.



## *Visionäre Meilensteine*

- Personenorientierung in der Sozialpsychiatrie 1996  
(Verhandeln statt Behandeln)
- SGB IX 2001 (Begrifflichkeiten, Definitionen,  
Stärkung der Rechte behinderter Menschen)
- ICF (Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit 2003)  
„Man ist nicht behindert, man wird behindert“
- Persönliche Budgets 1997 – 2001 – 2004 - 2008
- Gleichstellungsgesetzgebungen
- **Behindertenrechtskonvention der UN 2009**
- ASMK Beschlüsse 2009  
(einheitliche Planung, Trennen Wohnen & Betreuen)
- Wohnbetreuungsvertragsgesetz 2009 (Verbraucherschutz)
- Bundesteilhabegesetz 2017




## *Veränderte Bedingungen – Beispiel*

### *Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen 2009*

Selbstbestimmung, Gleichstellung, Inklusion, menschliche Vielfalt

- Artikel 6: Frauen mit Behinderung . Benachteiligte Situation
- Artikel 9: Zugänglichkeit . z.B. Mitwirkungspflichten im SGB II
- Artikel 10: Recht auf Leben - Zwangsmedikation
- Artikel 12: Anerkennung vor dem Recht .  
Unterstützung vs. Vertretung
- Artikel 15: Freiheit von Folter und erniedrigender Behandlung -  
Zwangsbehandlung
- Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch -  
Gewalt in Institutionen
- Artikel 19: Unabhängige Lebensführung -  
Keine besondere Wohnform
- Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie . Ehe und Kinder
- Artikel 24: Bildung - inklusive Schule
- Artikel 25: Gesundheit . Beispiel Lebensversicherung
- Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung . Stichwort: Förderfähigkeit

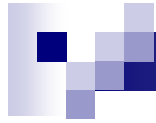




# Zwischen Orientierung stiftender Vision und Handlungsoption?

An sich ist durch die BRK und den  
menschenrechtlichen Status der Inklusion  
doch alles gesagt ! Oder?

- Niemand kann heute noch ernsthaft Sätze  
sagen wie: „die BRK? schön und gut . aber wir  
arbeiten ja eher auf tiefenpsychologischer Basis  
ö ö %o



Jürgen Habermas sagt:

*Menschenrechte sind die Konsequenz der  
Empörung der Beleidigten über die  
Verletzung ihrer menschlichen Würde%*

Haben wir die Würde  
der Menschen verletzt oder tun es  
noch immer?


(Interessant ist zur Beantwortung dieser Frage,  
hier das eigene Leben, Wollen und Wünschen in  
den Blick zu nehmenö ..)



- Wo stehen wir im sozialpsychiatrischen Alltag heute ?

Inklusionsbetriebe, Partizipation,  
Unabhängige Teilhabeberatung, Inklusives  
Wohnen, Kulturelle Projekte etc.

Wir sind auf dem Weg!



Der sumgedrehte%**Cultural-Lag** (William Ogburn  
1922 beschrieb, dass Werte und Normen mit der  
Geschwindigkeit des technischen Fortschritts in der  
modernen Industriegesellschaft nicht mithalten können)

zwischen der Inklusion als Menschenrecht  
und der professionellen, gesellschaftlichen,  
politischen und verwaltungstechnischen  
Realität

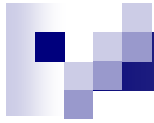
ist die größte Herausforderung in der  
Verwirklichung der Inklusion



Unsere professionellen Handlungsoptionen  
haben sich nämlich deutlich geändert:

Inklusion heißt zuerst:

durch professionelles Handeln die Rechte  
sichern und die Umsetzung der Rechte im  
Alltag ermöglichen



Das gilt für alle !!

Politik, Verwaltung, Fachkräfte,  
Angehörige, Erfahrene

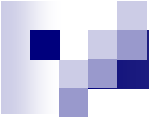
Aber wissen wir das und halten wir Schritt  
und wie sieht unsere Ausbildung aus?



Staatenprüfung aus dem Jahr 2015

## Staatliche und politische Ebene

- Aktions- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die an die Menschenrechte rückgebunden sind (Ziffer 8 b))
- die Partizipation von Menschen mit Behinderungen inklusiv und transparent zu gestalten (Ziffer 10)
- bestehende gesetzliche Rechtsvorschriften auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu prüfen und zukünftige Rechtsvorschriften mit der Konvention in Einklang zu bringen (Ziffer 12 a) und b))
- den Diskriminierungsschutz zu einem "umfassenden querschnittsbezogenen Recht zu entwickeln" (Ziffer 14 a))

- 
- Aktions- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die an die Menschenrechte rückgebunden sind (Ziffer 8 b))
  - die Partizipation von Menschen mit Behinderungen inklusiv und transparent zu gestalten (Ziffer 10)
  - bestehende gesetzliche Rechtsvorschriften auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu prüfen und zukünftige Rechtsvorschriften mit der *Konvention* in Einklang zu bringen (Ziffer 12 a) und b))
  - Frauen und Mädchen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, besser vor Diskriminierung zu schützen (Ziffer 16 a))
  - eine Strategie zur Beseitigung von Diskriminierung und zur Bewusstseinsbildung zu entwickeln und dabei die Medien zu beteiligen (Ziffer 20 a))
  - die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) in allen Sektoren, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten (Ziffer 22 a)); dies betrifft besonders den Zugang zum Recht (Ziffer 28 a))
  - bei der rechtlichen Betreuung alle Formen der ersetzten Entscheidung abzuschaffen und an ihre Stelle die unterstützte Entscheidung treten zu lassen (Ziffer 26 a))



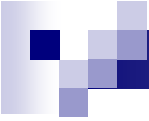


# Und die Professionelle Haltung?

Wohl und Wille

Inklusion im Kontext der Fremd- und  
Selbstgefährdung

Stichwort: Einwilligungsunfähigkeit  
Einsichtsunfähigkeit

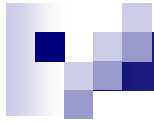


Natürlich gelten für einwilligungsunfähige Menschen auch weiterhin die Grenzen des Wollens, wenn die Erfüllung dieses Wollens höhere Rechtsgüter gefährden oder gar ihre individuellen Lebenslagen in allen oder teilweisen Aspekten deutlich verschlechtern würde.


Es bleibt auch dabei: das Wollen und das Wünschen, das als Ausdruck einer Erkrankung zu verstehen ist, wird dem Fürsorgeprinzip des Schutzes vor akuter Selbst- und Fremdgefährdung nicht übergeordnet.



Gleichzeitig aber stellte der Bundesgerichtshof im Sommer 2012 klar, dass eine zwangsweise Behandlung eines unter Betreuung stehenden Menschen gegen seinen Willen trotz Zustimmung des rechtlichen Betreuers zu solchen Maßnahmen nicht möglich ist.

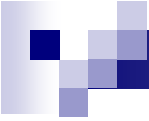


Es ist die Verschiebung der Abgrenzung zwischen Wohl und Wille zugunsten einer ausführlicheren Prüfung und Klarstellung des Willens. Es ist die Maßgabe internationalen Rechts, dass die scheinbare Gegensätzlich zwischen Wohl und Wille aufzuheben ist.

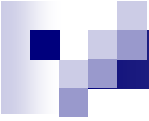


Das Verfassungsgericht hatte schon vor über 30 Jahren das individuelle Recht über die sFreiheit auf Krankheit%festgestellt.

Mit der BRK und den neuen Entwicklungen der bundesdeutschen Rechtsprechung wird die Messlatte an die fundierte Prüfung und Wertschätzung des Willens behinderter und einwilligungsunfähiger Menschen deutlich höher gelegt. Es ist der Auftrag der Behindertenrechtskonvention an alle Beteiligten, die Widersprüche zwischen Wohl und Wille aufzulösen.



Rechtliche Betreuer, professionelle Helfer und Angehörige sind aufgefordert, bereits mit dem ersten Kontakt zum Betreuten seine Wünsche, seine Ziele, seine persönlichen Grenzen, seine Bedürfnisse, seine Vorlieben zu erarbeiten und zu dokumentieren. Patientenverfügungen, Handlungsvollmachten, persönliche Lebensplanungen - das sind Mittel, den Willen des Betroffenen für sein Wohl zu dokumentieren und diesem in entsprechenden, vor allem auch prekären Lebensphasen Geltung zu verschaffen.

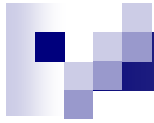


Es wird aufwändiger sein, mit Menschen solche Dokumente zu erstellen, die auf Dauer einwilligungsunfähig erscheinen. Menschen mit dementiellen Erkrankungen, Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Einschränkungen, Menschen im komatösen Zuständen.

Die Verfahren und Methoden hierzu erfordern die gesamte professionelle und persönliche Kunst von Berufsbetreuern und ehrenamtlichen Betreuern, von psychosozialen Fachleuten wie von medizinischem und sonstigem Fachpersonal. Auch die Rolle der Angehörigen wird kritischer in den Blick genommen werden.

Sind alle Entscheidungen dem objektiven Wohl und (!) subjektiven Wollen des einzelnen Menschen geschuldet?

Die Konvention jedenfalls macht es den Helfern nicht leichter. Aber sie bringt uns der großen Idee der Gleichheit aller Menschen ein gutes Stück näher.



So stehen wir hier und sehen betroffen  
Den Vorhang zu und alle Fragen offen

Vielen Dank !